

NIEDERSCHRIFT
über die am
Dienstag, 22. Oktober 2019, stattgefundene
G E M E I N D E R A T S I T Z U N G

Ort: Rathaus Allentsteig, Hauptstraße 23, großer Sitzungssaal

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 20.58 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender Bgm. Jürgen Koppensteiner

Vizebgm. Georg Marksteiner

Stadträte:

Franz Edinger, Ewald Gamper, Reinhard Waldhör, Elisabeth Klang

Gemeinderäte:

Heidelinde Dobrovolny, Sonja Schindler, Leopoldine Waidhofer, Martin Hiemetzberger, Josef Schweizer, Rainer Klang, Erich Pfeisinger, Eva Kainz, Sonja Sasovics, Horst Strasser

Entschuldigt: StR Alois Kainz, GR Johann Schmid, GR Manfred Zipfinger

Bgm. Jürgen Koppensteiner bestellt Herrn StADir. Andreas Nachbargauer zum Schriftführer.

Der Bürgermeister teilt mit, dass zur Unterstützung des Protokolls Geräte zur Schallaufzeichnung verwendet werden.

Vor Beginn der Sitzung wird folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

Bgm. Jürgen Koppensteiner:

DR 1) Finanzierung Glasfaserausbau

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Die Behandlung der Dringlichkeit erfolgt nach TOP 23 im öffentlichen Sitzungsteil.

TAGESORDNUNG:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Bericht Gebarungsprüfung Prüfungsausschuss
3. Ergänzung Waldbadsaison 2019
4. VRV2015 – Grundlagen für Bewertung und geänderte Nutzungsdauern
5. Vergabe Planung Campingplatz
6. 8. Änderung ÖROP
7. Vergabe Gemeindewohnungen
8. PV-Anlagen
9. Dienstbarkeitsvertrag TST Reinsbach
10. Vereinbarung Übernahme Straßenbaulast
11. Korrektur L65 Nebenanlagen Bernschlag
12. Erhöhung Rettungsdienstbeitrag Rotes Kreuz
13. Ansuchen Verwendung Stadtwappen
14. Ansuchen Förderung einspuriger E-Fahrzeuge
15. Ansuchen Förderung klimarelevantes Projekt
16. Ansuchen Wohnbauförderung
17. Ansuchen Förderung USV Allentsteig
18. Ansuchen Kinderweihnachtsgeld
19. Ansuchen Weihnachtsgutscheine
20. Ansuchen Erhöhung Studienbeihilfe
21. Beleuchtung barrierefreier Zugang Rathaus
22. Information Glasfaserausbau
23. Überblick Bauvorhaben FF-Thaua

Nicht öffentliche Sitzung

24. Personalangelegenheit

Zu Punkt 1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 12. August 2019 wurde rechtzeitig erstellt und den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nachweislich zugestellt.

Es wird ohne Verlesung genehmigt und unterfertigt.

Zu Punkt 2) Bericht Gebarungsprüfung Prüfungsausschuss

Dem Gemeinderat wird das Ergebnis der angesagten Gebarungsprüfung vom 26. September 2019 vom Mitglied des Prüfungsausschusses, GR Sonja Schindler, zur Kenntnis gebracht.

Zu Punkt 3) Ergänzung Waldbadsaison 2019

Die Saison 2019 war angesichts des Wetters eine durchschnittliche Saison. Das Waldbad war von 9. Juni 2019 bis 1. September 2019 an insgesamt 63 Tagen geöffnet. Die Einnahmen bei den Eintrittten belaufen sich auf insgesamt EUR 9.267,87 (exkl. MwSt.), die Einnahmen des Buffets belaufen sich auf insgesamt EUR 8.695,35 (exkl. MwSt.).

Im Bereich des Unterabschnitts 8310 – Freibäder – kam es aus dem Betrieb zu folgenden Ausgabenüberschreitungen:

- HH-Stelle 1/8310-6000 – Strom – in der Höhe von EUR 4.020,90 (exkl. MwSt.), Begründung durch Endabrechnung 2018 im Jänner 2019 sowie die höheren Quartalsbeträge – Abbuchung von November 2019 bereits mit eingerechnet
- HH-Stelle 1/8310-6190 – Wartung Wärmepumpe – in der Höhe von EUR 1.089,19 (exkl. MwSt.), Begründung wegen dem notwendigen Auffüllen des Kältemittels höhere Kosten als in den Vorjahren

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die oben angeführten überplanmäßigen Ausgaben im Bereich Freibäder in der Höhe von insgesamt EUR 5.110,09 genehmigen und durch den höher ausgefallenen Soll-Überschuss 2018 bedecken.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Zu Punkt 4) VRV2015-Grundlagen für Bewertung und geänderte Nutzungsdauern

Die VRV 2015 bringt eine umfassende Änderung des kommunalen Haushaltswesens mit sich. Begriffe wie „Ordentlicher oder Außerordentlicher Haushalt, Soll-Überschüsse oder Fehlbeträge“ gibt es ab dem 1.1.2020 nicht mehr. Dafür gibt es den sogenannten 3-Komponenten-Haushalt (Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt), die operative und die investive Finanzierung usw. Eine ausgeglichene Budgetierung ist anzustreben und nicht mehr zwingend vorgesehen. Neben Rückstellungen für das Personal (Abfertigungs- und Jubiläumsrückstellungen) ist die Bewertung des Gemeindevermögens und die jährlich dadurch anfallende Anlagenabschreibung (AfA) eine neue Notwendigkeit der VRV 2015.

Seitens des Gemeinderates sind für die Bewertung des Gemeindevermögens die Grundsätze und, wenn nötig, geänderte Nutzungsdauern zu den Vermögenskategorien festzulegen und zu beschließen.

Für die Bewertung des Gemeindevermögens sind folgende Grundsätze heranzuziehen:

- Bewertung des Grundbesitzes mittels des sogenannten Grundstücksrasterverfahrens
- Bewertung der Verkehrsinfrastruktur gemäß dem Bewertungsergebnis der Abt. ST4
- Bewertung des übrigen Gemeindevermögens (beweglich und unbeweglich) grundsätzlich nach Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (falls vorhanden)
- Sind für die Vermögensbewertung Schätzkosten heranzuziehen, so gilt das Niederstwertprinzip
- Bereits abgeschriebenes Vermögen (= länger als gesetzliche Nutzungsdauer im Gemeindebesitz) soll, falls es in die Vermögensstruktur aufgenommen wird, mit Buchwert und Bewertung „0“ geführt werden. Unbeschadet davon kann es in einer separaten Inventarliste geführt werden.
- Vorräte werden erst ab einem Wert über EUR 5.000,00 bewertet.

Geänderte Nutzungsdauern:

- Anlagen zur Wasserversorgung, Kategorien 460001 und 460003 - 50 Jahre anstatt 33 Jahre
- Aktivierungspflichtige Rechte – Software und „planerisches“ Vermögen (=Flächenwidmungsplan sowie dessen Änderungen, Leitungskataster, u. dgl.) 10 Jahre

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und den oben angeführten Bewertungskriterien sowie den abgeänderten Nutzungsdauern die Zustimmung geben.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Zu Punkt 5) Vergabe Planung Campingplatz

Betreffend den Planungsleistungen (inkl. Kostenermittlung – Ausschreibung) für den Campingplatz in der Ottensteinerstraße sind folgende Angebote eingelangt:

Architekt ZT Schwingenschlögl GmbH, 3950 Gmünd	EUR 5.520,00
Ing. Franz Hofstätter, 3830 Waidhofen/Thaya	EUR 11.280,00
KPP Consulting GmbH, 3943 Schrems	Leistung nicht vergleichbar

Alle Preise verstehen sich inkl. 20% MwSt.

StR Elisabeth Klang stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die Planung bis zur Kostenermittlung – Ausschreibung an das Büro Architekt ZT Schwingenschlögl GmbH, 3950 Gmünd, zu einem Preis in der Höhe von EUR 5.520,00 (inkl. 20% MwSt.) vergeben.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

HH-Stelle 5/8690-0500 – Campingplatz – Planung und Errichtung – VA-Betrag EUR 10.000,00

Zu Punkt 6) 8. Änderung ÖROP

Der Entwurf der geplanten 8. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 16.07.2019 bis 27.08.2019 im Stadtamt Allentsteig öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden zwei schriftliche Stellungnahmen eingebracht.

- Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1, Amt der NÖ Landesregierung) teilt in ihrer Stellungnahme in Vertretung der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) als Eigentümerin von Gewässergrundstücken in den Katastralgemeinden Allentsteig und Thaua mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes grundsätzlich kein Einwand besteht. Es sei jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden. Die Lage und Breite der Betreuungsstreifen möge mit der zuständigen Wasserbauverwaltung (Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) festgelegt werden.

Im Rahmen des gegenständlichen Widmungsverfahrens erfolgt im Nahbereich von Gewässern (im Eigentum der Republik Österreich) bei Änderungspunkt 3 eine Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Freihaltefläche-Naturraum, dadurch wird dieser Bereich noch expliziter von einer Bebauung freigehalten als durch die Widmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft.

Bei Änderungspunkt 9 im Nahbereich einer Gewässerfläche (im Eigentum der Republik Österreich) erfolgt lediglich eine genauere Definition des Bauland-Sondergebiets (von BS-Schloss in BS-Heeresverwaltung). Einschränkungen für die Gewässerfläche aufgrund einer Baulanderweiterung ergeben sich dadurch keine.

Der Stellungnahme wird damit entsprochen.

- Die Rechtsanwaltskanzlei Ozlberger (Dr. Peter Ozlberger und Mag. Elisabeth Müller-Ozlberger, Rosensteinstraße 4, 3830 Waidhofen an der Thaya) gaben im Namen von Herrn Gustav Axel Andre fristgerecht eine Stellungnahme ab. Hr. Andre ist Eigentümer der Liegenschaft Ottensteiner Straße 17 (Grundstücke .221 und 3390) und nutzt diese zu Wohnzwecken. Nach vorliegendem Plan soll direkt neben dieser Liegenschaft ein Campingplatz errichtet werden und eine entsprechende Umwidmung erfolgen.

Die Stadtgemeinde versucht durch die geplante Umwidmung und der damit einhergehenden Errichtung eines Campingplatzes an diesem Standort den Tourismus- und Ausflugsstandort Allentsteig zu attraktivieren. Der derzeit ungenutzte Bereich kann seitens der Stadtgemeinde erworben werden und könnte aufgrund der derzeit bereits bestehenden Infrastruktur (Umkleideräume und Sanitäranlagen des ehem. Tennisplatzes können ungenutzt werden) günstig als Campingplatz adaptiert werden. Kanal, Strom und Wasser ist im Bestand gegeben. Eine Zufahrt von der Landesstraße ist ebenfalls möglich.

Hr. Andre „hat keine Freude“ mit dem geplanten Campingplatz, da Personen, die campen, ein besonderes Naturerlebnis suchen und daher anstreben, möglichst viel Zeit im Freien zu verbringen. Dies bewirkt aber, dass vom geplanten Campingplatz besonders viel Lärm- und Geruchsbelästigungen ausgehen würde und die Nutzung der Liegenschaft von Hr. Andre zu Wohnzwecken massiv beeinträchtigt wäre, da sich das Wohnhaus von Hr. Andre nur 3 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt befindet.

Durch die Nutzung als Campingplatz ergeben sich durchaus gewisse Emissionen, die jedoch - aufgrund der geplanten Größe und der abschätzbaren Besucherzahlen des Campingplatzes - nicht erheblich sein werden. Weiters werden Emissionen durch eine bereits bestehende Mauer zur Liegenschaft von Hr. Andre abgeschirmt. Hinsichtlich Lärmbelästigung wird darauf hingewiesen, dass bei einer allfälligen Nutzung der Tennis und Sportanlage mit einem höheren Lärmpegel (z.B. Schlaggeräusche, Spielgeräusche) zu rechnen war.

Außerdem ist anzumerken, dass auch im Bauland-Wohngebiet das Aufhalten im Freien möglich ist und sich daraus ebensolch angeführte Geruchs- und Lärmbelästigungen ergeben könnten.

Aufgrund dieser Beeinträchtigung ist die Umwidmung der Liegenschaft in Grünland-Campingplatz nicht zulässig, da dies ganz klar in §21 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes festgelegt ist.

Gemäß §21 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes darf Grünland-Campingplatz nur auf solchen Flächen festgelegt werden,

- *die den Bestimmungen des § 15 Abs. 3 nicht widersprechen; ausgenommen für Campingplätze, bei denen Standplätze für Dauercamper gänzlich verboten werden und bei denen die rechtzeitige Evakuierung und schadensvermeidende Maßnahmen für die Infrastruktur bei Hochwassergefahr technisch möglich und durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Campingplatzbetreiber sichergestellt sind*
- *die das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen,*

- *die eine zweckmäßige Lage und Erreichbarkeit sowie eine funktionsgerechte Verkehrserschließung aufweisen,*
- *auf denen eine geordnete Wasserver- und -entsorgung sowie Abfallentsorgung möglich ist und*
- *wo es durch den Betrieb des Campingplatzes zu keiner Beeinträchtigung einer benachbarten Nutzung kommt.*

Der Gemeinderat darf bei der Widmung eines Campingplatzes das im Abs. 3 angeführte Höchstausmaß der für Dauercamper zur Verfügung stehenden Standplätze entsprechend herabsetzen oder diese Standplätze gänzlich verbieten, wenn

- *eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Erholungswertes der Landschaft zu erwarten ist oder*
- *die hierfür erforderliche Infrastruktur (z. B. Wasserver- und -entsorgung, Verkehrserschließung) nicht sichergestellt werden kann.*

Für die geplante Widmung Grünland-Campingplatz bestehen keine Standortgefahren gemäß §15 Abs.3. Das Orts- und Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt, ganz im Gegenteil, der bereits langjährig nicht genutzte Tennisplatz mit den sanierungsbedürftigen Nebengebäuden wird durch die Errichtung des Campingplatzes aufgewertet.

Die innerörtliche Lage (fußläufige Verbindung ins Stadtzentrum) sowie die Anbindung an die Landesstraße spricht für die Festlegung von Grünland-Campingplatz in diesem Bereich.

Die technische Infrastruktur (Kanal, Wasser) ist im Bestand gegeben und die Abfallentsorgung ist in diesem innerörtlichen Bereich sichergestellt.

Durch die Nutzung als Campingplatz ist die benachbarte Wohnnutzung im Bauland-Wohngebiet nicht relevant eingeschränkt. Durch die bestehende Mauer werden Emissionen abgeschirmt. Bei einer Nutzung als Tennisplatz (wie bisher) wäre mit einem höheren Lärmpegel zu rechnen.

Die Stadtgemeinde verbietet Dauercamper, um laufend Flächen für die kurzfristige Nutzung des Campingplatzes zu Verfügung zu haben.

Abgesehen hiervon verbietet §14 Abs.2 Z. 10 des NÖ Raumordnungsgesetzes Widmungen, die Störungseinflüsse auf Wohngebiete bewirken würden.

§14 Abs.2 Z.10 des NÖ Raumordnungsgesetzes besagt, dass bei der Erstellung von Flächenwidmungsplänen unter Berücksichtigung der überörtlichen Planungen auf folgende Planungsrichtlinien Bedacht zu nehmen ist:

Z. 10 Bei der Festlegung von anderen Widmungsarten ist sicherzustellen, dass Wohnbauland, Sondergebiete mit besonderem Schutzbedürfnis und Erholungsgebiete sowie die gemäß § 10 Abs. 4 festgelegten ruhigen Gebiete in einem Ballungsraum und auf dem Land gemäß Art. 3 der Richtlinie 2002/49/EG (§ 54) nicht durch Störungseinflüsse beeinträchtigt werden. In diesen ruhigen Gebieten sind Flächenwidmungen unzulässig, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Umgebungslärmsituation führen können. Bei der Beurteilung sind die Methoden der Richtlinie (EU) 2015/996 (§ 54) anzuwenden.

Durch die geplante Umwidmung kommt es zu keiner Verschlechterung der Umgebungslärmsituation. Im Gegenteil wird durch die geplante Festlegung die derzeitige Nutzung (Tennisplatz) dahingehend abgeändert, dass nunmehr Campen ermöglicht wird. Weiters wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der derzeitigen Festlegung Grünland-Sportanlage auch vielfältige Sportarten mit einem durchaus höheren Lärmpegel als der eines Campingplatzes ausgeführt werden können.

Im Übrigen darf ein Grundstück gemäß „21 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes nur dann zu Grünland-Campingplatz umgewidmet werden, wenn es eine zweckmäßige Lage aufweist. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Schließlich ist zu bedenken, dass die vorgesehene Fläche relativ klein ist und sich unmittelbar an einer stark befahrenen Straße befindet und daher für einen Campingplatz nicht geeignet ist.

Zwar befindet sich der Campingplatz an einer Landesstraße, dessen Verkehrsbelastung im Niederösterreichvergleich als eher gering einzustufen

ist. Der Vorteil ergibt sich durch die gute Erreichbarkeit des Campingplatzes durch die Landesstraße. Weiters liegen die Zelt- bzw. Stellplätze auf einem niedrigeren Niveau als die Landesstraße, daher ist die Lärmwahrnehmung durch den Verkehrslärm zu vernachlässigen und der Liegenschaft von Hr. Andre gleichzusetzen. Zwar scheint die Fläche für den Campingplatz relativ klein zu sein, jedoch entspricht diese dem abgeschätzten Bedarf an Zelt- und Stellplätzen für Allentsteig.

Durch die Lage am See mit Seezugang ist der Standort optimal. Aufgrund der bestehenden Terrassierung sind auch ebene Flächen für Zelte und Wohnmobile vorhanden.

Viel sinnvoller wäre es, den Campingplatz bei der sogenannten Jugendwiese (Anmerkung: Parz. 3639/3) zu platzieren, da diese bereits viel schöner und etwas abseits der Straße liegt und bereits jetzt von Campern genutzt wird.

Der vorgeschlagene Alternativbereich befindet sich südlich des Stadtteichs und ist als Grünland-Sportanlage-Jugendwiese gewidmet. Dieser Bereich wird von den ansässigen Jugendlichen für diverse Sportaktivitäten (z.B. Beachvolleyball,...) genutzt und soll diesen auch erhalten bleiben. Weiters liegt diese Fläche bereits außerhalb des Siedlungsgebietes und eine fußläufige Erreichbarkeit des Stadtzentrums ist nicht mehr gegeben. Ein Ziel der Errichtung des zentrumsnahen Campingplatzes ist auch die Stärkung der innerörtlichen Wirtschaftsbetriebe (v.a. Gastronomie) durch die Camper.

Insgesamt würde eine Umwidmung der Liegenschaft neben der Liegenschaft von Hr. Andre zu Grünland-Campingplatz dem NÖ Raumordnungsgesetz widersprechen. Eine Umwidmung wäre daher unzulässig.

Ein Widerspruch zum NÖ Raumordnungsgesetz wurde vom Amt der NÖ Landesregierung nicht festgestellt.

Es wird daher ersucht von einer entsprechenden Umwidmung Abstand zu nehmen.

Aufgrund der Verfügbarkeit, der guten Lage und der dadurch erfolgenden Aufwertung des derzeit ungenutzten Bereichs soll die geplante Umwidmung entsprechend des Auflagestandes beschlossen werden. Seitens der Stadtgemeinde Allentsteig wurden schon Gespräche mit Hr. Andre geführt, um ihn in den Planungsprozess des Campingplatzes miteinzubinden und seine Wünsche und Anregungen, wenn möglich, bei der Errichtung des Campingplatzes zu berücksichtigen.

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Vom Amt der NÖ Landesregierung (Abt. RU1) wurde ein raumordnungsfachliches Gutachten von der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU7 (Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten) Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader übermittelt. Die Amtssachverständige kommt zu dem Schluss, dass zu allen Änderungspunkten keine Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 bestehen. Zu dem Änderungspunkten besteht seitens der Amtssachverständigen für Raumplanung kein Einwand bzw. sind keine Abänderungen gegenüber dem aufgelegenen Entwurf notwendig.

Daher soll die 8.Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes – wie öffentlich aufgelegt - beschlossen werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und den Änderungspunkt der 8. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes mittels folgender Verordnung beschließen:

Verordnung:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der **Katastralgemeinde Allentsteig und Thaua** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Weiters wird das Örtliche Raumordnungsprogramm durch folgende Festlegungen ergänzt:

Als Bedingung für die Freigabe der von dieser Änderung betroffenen Aufschließungszone in der KG Allentsteig wird festgelegt:

BW-A5:

- Vor Freigabe der Aufschließungszone BW-A5 muss auf 70% des im Rahmen der 8.Änderung östlich und südlich der Aufschließungszone verordneten Bauland-Wohngebiets mit dem Bau von Wohnhäusern begonnen worden sein. Weiters ist die Herstellung der notwendigen Aufschließungseinrichtungen (Ver- und Entsorgungsleitungen) sowie eine funktionsgerechte Erschließungsstraße sicherzustellen.

§ 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGB1. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Allentsteig während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Zu Punkt 7) Vergabe Gemeindewohnungen

7.1. Bahnhofstraße 12a/5

Die Wohnung wird von 07. bis 18. Oktober 2019 öffentlich ausgeschrieben. Die Wohnung weist eine Größe von 49,5 m² auf (Vorraum, WC, Bad, Küche, 2 Zimmer) und die Gesamtmiete inkl. Betriebskosten beträgt EUR 187,00 (inkl. 10% MwSt.).

Zurzeit liegen folgende Wohnungsansuchen vor:

- Markus Rauch, derzeit 3804 Allentsteig, Hauptstraße 41
- Werner Wüst, derzeit 1140 Wien, Schützplatz 2/22

- Kevin Lipphart, derzeit 3804 Allentsteig Hauptstraße 55, und Corina Limberger, derzeit 3800 Merkenbrechts Nr. 7

Vizebgm. Georg Marksteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Wohnung Nr. 5 in der Bahnhofstraße 12A ab 01. November 2019 an Kevin Lipphart, derzeit 3804 Allentsteig Hauptstraße 55, und Corina Limberger, derzeit 3800 Merkenbrechts Nr. 7, zu einer monatlichen Miete in der Höhe von EUR 187,00 (inkl. 10% MwSt. und Betriebskostenkonto) vergeben.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

7.2. Bahnhofstraße 12a/11

Die Wohnung wurde von 10. bis 24. September 2019 öffentlich ausgeschrieben. Die Wohnung weist eine Größe von 31 m² auf (Vorraum, WC/Bad, Küche, 1 Zimmer) und die Gesamtmiete inkl. Betriebskosten beträgt EUR 134,20 (inkl. MwSt.).

Zurzeit liegen folgende Wohnungsansuchen vor:

- Beatrice Burgraf, derzeit 3812 Gr. Siegharts, Am Huppelteich 1/1/24
- Beate Kiehtreiber, derzeit 3830 Waidhofen/Thaya, Niederleuthnerstraße 7

Der Vizebürgermeister informiert den Gemeinderat, dass das Ansuchen von Frau Burgraf zurückgezogen wurde, da sie zwischenzeitlich eine andere Wohnung gefunden hat.

Weiters informiert er über das Gespräch mit Herrn Werner Wüst, der sich für die Wohnung Nr. 5 in diesem Wohnhaus interessiert. Dieser möchte sich die Wohnung Nr. 11 zuerst ansehen, bevor er entscheidet ob er die Wohnung nimmt oder nicht.

Vizebgm. Georg Marksteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Wohnung Nr. 11 in der Bahnhofstraße 12A ab 01. November 2019 an Werner Wüst, derzeit 1140 Wien, Schützplatz 2/22, zu einer monatlichen Miete in der Höhe von EUR 134,20 (inkl. 10% MwSt. und Betriebskostenkonto) vergeben. Sollte Herr Wüst die Wohnung nach der Besichtigung nicht nehmen, soll die Wohnung erneut ausgeschrieben werden.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

7.3. Dr. Ernst Krennstraße 17/1

Die Wohnung wurde von 9. bis 24. September 2019 öffentlich ausgeschrieben. Die Wohnung weist eine Größe von 36 m² auf (Vorraum, WC/Bad, Küche, 1 Zimmer) und die Gesamtmiete inkl. Betriebskosten beträgt EUR 145,20 (inkl. 10% MwSt.).

Zurzeit liegt folgendes Wohnungsansuchen vor:

- Julia-Maria Gusenleitner, derzeit 3804 Allentsteig, Zwettlerstraße 60

Vizebgm. Georg Marksteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die Wohnung Nr. 1 in der Dr. Ernst Krennstraße 17 ab 23. Oktober 2019 an Frau Julia-Maria Gusenleitner, derzeit 3804 Allentsteig, Zwettlerstraße 60, zu einer monatlichen Miete in der Höhe von EUR 145,20 (inkl. 10% MwSt. und Betriebskostenakkonto) vergeben.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

7.4. Neubaustraße 2/2/4

Die Wohnung wurde von 24. September bis 8. Oktober 2019 öffentlich ausgeschrieben. Die Wohnung weist eine Größe von 56 m² auf (2 Zimmer, Küche, Vorzimmer, Bad, WC, Balkon) und die Gesamtmiete inkl. Betriebskosten beträgt EUR 232,10 (inkl. 10% MwSt.).

Zurzeit liegen folgende Wohnungsansuchen vor:

- Markus Jansky, derzeit 3804 Allentsteig, Ziegelofenstraße 20
- Silvia Bastirz, derzeit 3800 Göpfritz/Wild, Hauptstraße 83
- Jennifer Höher, derzeit 3804 Allentsteig, Zwettlerstraße 16
- Niklas Pany, derzeit 3830 Waidhofen/Thaya, Arnold Fink Straße 3
- Gerald Hirnschall, derzeit 3900 Schwarzenau, Bundesstraße 20/1
- Kevin Lipphart, derzeit 3804 Allentsteig Hauptstraße 55, und Corina Limberger, derzeit 3800 Merkenbrechts Nr. 7
- Rosemarie Schuecker, derzeit 3595 Winkl Nr. 26

Hinweis:

Die Wohnung muss auf Grund eines Wasserschadens (verursacht durch Nachbarwohnung) saniert werden. Zurzeit läuft die Abklärung zwischen der Gebäudever-

sicherung, dem bestellten Sachverständigen und der Fa. MIBAG, die die Sanierung durchführen wird. Ab Beginn der Trocknung ist ein Zeitraum von 6-8 Wochen für die Sanierung anzusetzen.

Antrag Vizebgm. Georg Marksteiner:

Vizebgm. Georg Marksteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die Wohnung Nr. 4 in der Neubaustraße 2/2 zum ehestmöglichen, bezugsfertigen Zeitpunkt an Frau Jennifer Höher, derzeit 3804 Allentsteig, Zwettlerstraße 16, zu einer monatlichen Miete in der Höhe von EUR 232,10 (inkl. 10% MwSt. und Betriebskostenkonto) vergeben.

GR Eva Kainz stellt folgenden Zusatzantrag um Protokollierung folgender Wortmeldung:

Unsere Enthaltung der Stimme begründet sich daraus, dass

1. Herr Jansky bereits seit einem halben Jahr mehrmals sein Interesse auf der Gemeinde bekundet hat,
2. auf Grund seines dringenden Interesses war auch er der erste, der ein Ansuchen für diese Wohnung abgegeben hat,
3. Herr Jansky hat in seinem Ansuchen schriftlich festgehalten, den Wasserschaden in Eigenregie zu übernehmen,
4. Herr Jansky hat ebenfalls eine feste Anstellung in der Nachbargemeinde und ein geregeltes Einkommen

Aus unserer Sicht ist es nicht nachvollziehbar, warum man diese Reihenfolge der Bewerbung nicht einhält.

Abstimmung Zusatzantrag GR Eva Kainz:

Beschluss: Der Antrag wird mit **3 Stimmen dafür**,

11 Gegenstimmen (Bgm. Jürgen Koppensteiner, Vizebgm. Georg Marksteiner, StR Franz Edinger, StR Ewald Gamper, StR Reinhard Waldhör, GR Martin Hiemetzberger, GR Erich Pfeisinger, GR Leopoldine Waidhofer, GR, Josef Schweizer, GR Sonja Schindler und GR Heidelinde Dobrovlny) und **2 Stimmenthaltungen** (StR Elisabeth Klang, GR Rainer Klang) **abgewiesen**.

Abstimmung Antrag Vizebgm. Georg Marksteiner:

Beschluss: Der Antrag wird mit 11 Stimmen dafür,
und 5 Stimmenthaltungen (StR Elisabeth Klang, GR Rainer Klang,
GR Eva Kainz, GR Sonja Sasovics und GR Horst Strasser)
angenommen.

7.5. Stellplatzanfrage Elke Pfeiffer, Spitalstraße 2-4/7

Frau Pfeiffer hat bei der Wohnungsübergabe Anfang Oktober 2019 angefragt, ob sie den Stellplatz neben dem Garten zu einer monatlichen Miete von EUR 15,00 anmieten kann. Sobald beim unteren Parkplatz ein Stellplatz frei wird (vorrangig unter dem Carport zu EUR 25,00 monatlich), ersucht sie um Zuerkennung eines solchen Parkplatzes.

Vizebgm. Georg Marksteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen, dem Ansuchen stattgeben und den Parkplatz ab 23. Oktober 2019 an Frau Elke Pfeiffer zu vermieten. Sobald ein überdachter Parkplatz beim Wohnhaus Spitalstraße 2-4 frei wird erhält sie diesen zu den üblichen Konditionen.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Zu Punkt 8) PV-Anlagen

Von der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG sowie der Fa. WEB Windenergie AG wurden mögliche Modelle für die Errichtung einer PV-Anlage vorgelegt.

EVN: Errichtung einer 10,45 kW Anlage am Dach des Rathauses

WEB: Errichtung einer PV-Anlage auf den Grundstücken 507 und 508/1,
KG Allentsteig = ehemalige Bodenaushubdeponie in der Ziegelofenstraße

StR Ewald Gamper stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dem Angebot der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG betreffend einer PV-Anlage am Dach des Rathauses nicht näher zu treten.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

StR Ewald Gamper stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen das Angebot der Fa. WEB Windenergie AG, Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag, betreffend einer PV-Anlage für den Grundstücken 507 und 508/1, KG Allentsteig (ehemalige Bodenaushubdeponie), unter folgenden Bedingungen anzunehmen:

- Die Fa. WEB Windenergie AG übernimmt sämtliche mit der Errichtung der PV-Anlage verbundenen Kosten (Kosten notwendiger energierechtlichen Genehmigungen, Kosten der Anbindung ans Netz der EVN, usw.).
- Die Fa. WEB Windenergie AG übernimmt die Pflege der beiden Grundstücke 507 und 508/1, KG Allentsteig, zur Gänze.
- Die Fa. WEB Windenergie AG darf bestehende Dienstbarkeiten für das Grundstück 508/2 nicht beeinträchtigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Zu Punkt 9) Dienstbarkeitsvertrag TST Reinsbach

Die Netz NÖ GmbH übermittelte der Stadtgemeinde Allentsteig einen Dienstbarkeitsvertrag für die zu errichtende Trafostation in der KG Reinsbach, Grundstück Nr. 61/1.

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag V2019/0656 mit der Netz NÖ GmbH betreffend der Beanspruchung des Grundstücks 61/1, KG Reinsbach, für die Trafostation samt Mess-, Steuer-, Fernmelde und Datenübertragungseinrichtung die Zustimmung geben.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Zu Punkt 10) Vereinbarung Übernahme Straßenbaulast

Vom NÖ Straßendienst wurde der Stadtgemeinde Allentsteig eine Vereinbarung über die Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999 übermittelt. Es handelt sich um folgende Straßenabschnitte bzw. Ortsgebiete:

Straßennummer	Von km	Bis km	Länge in km	Name
L65	20,245	21,400	1,155	Allentsteig
L8096	0,746	1,340	0,594	Reinsbach
L56	10,955	12,507	1,552	Allentsteig
L65	15,886	16,814	0,928	Bernschlag
L8095	0,000	0,384	0,384	Allentsteig
L65	18,781	19,323	0,542	Zwinzen
L56	5,445	5,805	0,360	OB Edelbach
L75	11,120	14,143	3,023	Allentsteig
L65	22,844	23,927	1,083	Thaua

StR Franz Edinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und der vorliegenden Vereinbarung über die Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999 die Zustimmung geben.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Zu Punkt 11) Korrektur L65 Nebenanlagen Bernschlag

Seitens der Abt. Hydrologie und Geoinformation, Reg. Horn, des Amtes der NÖ Landesregierung, wurden Unterlagen für die Korrektur der L65, km 15,9 – 16,6, Baulos Bernschlag Nebenanlagen übermittelt.

Mit Schreiben vom 19. August 2019 wird die Stadtgemeinde Allentsteig ersucht, die Zustimmung sämtlicher betroffener Grundeigentümer (die jeweiligen Endabrechnungsblätter liegen vor) einzuholen, die übermittelte Verordnung über die Entlassung und die Übernahme von Flächen vom bzw. ins öffentliche Gut zu beschließen und die Unterlagen an die Abteilung zu retournieren.

Folgende Endabrechnungsblätter für die unentgeltliche Eigentumsänderung liegen vor:

- EZ 5, Adolf und Leopoldine Marksteiner, 3804 Bernschlag Nr. 5 – 18 m² Abgang
- EZ 14, Martin Meixner, 3804 Bernschlag Nr. 14 – 24 m² Abgang
- EZ 323, Landesstraßenverwaltung Amt NÖ Landesreg. – 222 m² Abgang
- EZ 324, Stadtgemeinde Allentsteig – öff. Gut – 27m² Abgang und 281 m² Zuwachs
- EZ 365, Albert und Renate Meixner, 3804 Bernschlag Nr. 14 – 3 m² Zuwachs

- EZ 417, Rafal Jozef und Alexandra Kainz, 3804 Bernschlag Nr. 6 – 10 m² Abgang und 1m² Zuwachs
- EZ 419, Martin und Christina Meixner, 3804 Bernschlag Nr. 14 – 23 m² Zuwachs

Folgender Verordnungsentwurf wurde übermittelt:

K U N D M A C H U N G

=====

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde **Allentsteig** hat in seiner Sitzung vombeschlossen:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51964** in der KG Bernschlag dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 1, 5, 9, 12

- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 2191/5, 2191/6, 2191/7, 2196/2

- 2.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51964** in der KG Bernschlag dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 2, 3, 6, 10, 11, 13, 14, 15

- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der/Die BürgermeisterIn

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

StR Franz Edinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und dem vorliegenden Kundmachungsentwurf die Zustimmung geben und weiters der unentgeltlichen Grundabgabe und –übernahme gemäß den Endabrechnungsblättern zustimmen.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Zu Punkt 12) Erhöhung Rettungsdienstbeitrag Rotes Kreuz

Mit Schreiben vom 13. September 2019 ersucht die Bezirksstelle Allentsteig des Roten Kreuzes um Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages ab 2020 von EUR 9,00 auf EUR 10,00 pro Einwohner, da die Rücklagen der Bezirksstelle nahezu aufgebraucht sind und die Liquidität stark gefährdet ist.

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und den Rettungsdienstbeitrag ab 2020 auf EUR 10,00 pro Einwohner erhöhen.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

HH-Stelle 1/5300-7570 – Rettungsdienste - Beitrag an Rotes Kreuz – VA-Restbetrag
EUR 1.404,00

Zu Punkt 13) Ansuchen Verwendung Stadtwappen

Das Bezirksfeuerwehrkommando Zwettl ersucht die Stadtgemeinde Allentsteig mit Schreiben vom 16. September 2019 um die Erlaubnis, das Stadtwappen für eine neue Bewerbsfahne verwenden zu dürfen.

Gemäß § 4 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung kann die Bewilligung zum Führen des Gemeindewappens und verwechselbarer Nachbildungen für genau bezeichnete Zwecke physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragenen Erwerbsgesellschaften erteilt werden. Die Bewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn ein für die Gemeinde nachteiliger Gebrauch des Gemeindewappens nicht zu erwarten ist. Die Bewilligung kann auch auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn vom Gemeindewappen ein für das Ansehen oder die Interessen der Gemeinde nachteil-

liger Gebrauch gemacht wird. Für die Bewilligung ist im NÖ Gemeindeverwaltungssatzung 2019 eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 371,00 vorgesehen.

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und der Verwendung des Stadtwappens durch das Bezirksfeuerwehrkommando Zwettl für eine neue Bewerbsfahne auf unbestimmte Zeit zustimmen und die hierfür anfallende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 371,00 subventionieren.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Zu Punkt 14) Ansuchen Förderung einspuriger E-Fahrzeuge

Folgende Ansuchen um Förderung einspuriger E-Fahrzeuge wurden abgegeben:

- Albert Meixner, 3804 Allentsteig, Bernschlag 14
- Franz Pfingstner, 3804 Allentsteig, Bahnhofstraße 21
- Elfrieda Leidenfrost, 3804 Allentsteig, Bernschlag 49

StR Ewald Gamper stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und den Antragstellern eine Förderung in der Höhe von jeweils EUR 100,00 gewähren.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

HH-Stelle 1/5290-7781 – Förderung einspuriger E-Fahrzeuge – VA-Restbetrag EUR 900,00

GR Eva Kainz verlässt um 20.41 Uhr den Sitzungssaal.

Zu Punkt 15) Ansuchen Förderung klimarelevantes Projekt

Folgende Ansuchen um Förderung im Rahmen des klimarelevanten Projektes der Stadtgemeinde Allentsteig wurden abgegeben:

- Alois Kainz, 3804 Allentsteig, Thaua 22 – Pelletszentralheizungsanlage
- Karin Peinschab, 3804 Allentsteig, Am Lagerberg 3 – Pelletszentralheizungsanlage

StR Ewald Gamper stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und den Antragstellern eine Förderung in der Höhe von EUR 181,50 je Anlage gewähren.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

HH-Stelle 1/5290-7780 – Förderung im Rahmen von „Nutzung erneuerbarer Energie“ – VA-Restbetrag EUR 411,00

GR Eva Kainz betritt um 20.42 Uhr wieder den Sitzungssaal.

Zu Punkt 16) Ansuchen Wohnbauförderung

Mit Schreiben vom 26. September 2019 sucht Eva Gromes, Am Sonnenhang 5, 3804 Allentsteig, um die Gewährung der Wohnbauförderung für ihr Baugrundstück in der Siedlung am Sonnenhang an. Bei diesem Grundstück sind 119 m² bereits früher zum Bauplatz erklärt worden, die Grundstücksaufteilung hat sich 2016 geändert. Darum berechnet sich die Wohnbauförderung wie folgt:

Größe des Bauplatzes: 1.329 m²

Aufschließung 1.210 m² WBF 50% von max. 1.200 m² = EUR 9.742,79

WBF 60 % von 119 m² = EUR 851,49

Gesamt EUR 10.594,28

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und der Bauwerberin eine Wohnbauförderung in der angeführten Höhe gewähren.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

HH-Stelle 1/4800-7680 – Beihilfen an Bauwerber – VA-Betrag EUR 28.990,63

Zu Punkt 17) Ansuchen Förderung USV Allentsteig

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2019 sucht der USV Allentsteig um Gewährung einer Subvention an. In der GR-Sitzung am 5. Dezember 2017 wurde aufgrund der notwendigen Reparatur des Iseki Kleintraktors die Regelung für die Jahre 2017 bis 2019 getroffen, dass von der Sportförderung in der Höhe von EUR 1.500,00 jeweils ein Betrag in der Höhe von EUR 750,00 zur Abgeltung der Reparaturkosten einbehalten wird.

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und dem USV Allentsteig eine Subvention in der

Höhe von EUR 1.500,00 gewähren. Von der gewährten Förderung soll heuer letztmalig ein Betrag in der Höhe von EUR 750,00 als Kostenanteil an der Motorreparatur des ISEKI Kleintraktors der Stadtgemeinde Allentsteig einbehalten werden.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

HH-Stelle 1/0600-7570 – Subvention Vereine, Organisationen – VA-Restbetrag EUR 2.695,00

Zu Punkt 18) Ansuchen Kinderweihnachtsgeld

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 ersucht die Personalvertretung der Stadtgemeinde Allentsteig den Gemeinderat um Gewährung einer außerordentlichen Zuwendung „Kinderweihnachtsgeld“ für Bedienstete der Stadtgemeinde Allentsteig.

Folgende Bedienstete beziehen die Kinderzulage als Dienstnehmer der Stadtgemeinde Allentsteig: Kainz Johann (1 Kind), Kolm Christine (3 Kinder), Hofbauer Johann (1 Kind), Schuh Werner (1 Kind), Waldhör Claudia (1 Kind), Bauer Ingrid (1 Kind), Ondracek Nicole (2 Kinder), Lindtner Christian (1 Kind), Schatzko Ida (1 Kind)

Grundsätzlich sind alle Dienstnehmer für die a.o. Zuwendung des Kinderweihnachtsgeldes vorgesehen, welche zum Empfang der Kinderzulage berechtigt sind. Bei jenen Bediensteten, wo beide Elternteile bei einer Gebietskörperschaft beschäftigt sind, wird eine Bestätigung vorgelegt, dass dem Lebenspartner kein Kinderweihnachtsgeld ausbezahlt wird.

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und den oben angeführten Bediensteten der Stadtgemeinde Allentsteig eine außerordentliche Zuwendung Kinderweihnachtsgeld im Ausmaß von EUR 177,00 für das erste Kind, EUR 210,00 für das zweite Kind und EUR 236,00 für das dritte (und jedes weitere) Kind gewähren.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Zu Punkt 19) Ansuchen Weihnachtsgutscheine

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 ersucht die Personalvertretung der Stadtgemeinde Allentsteig den Gemeinderat um die Gewährung von Weihnachtsgutschei-

nen für die Bediensteten der Stadtgemeinde Allentsteig. Für das Jahr 2019 wurden EUR 70,00 für Ganztagsbeschäftigte beantragt. Die teilzeitbeschäftigten Bediensteten sollen einen Gutschein im aliquoten Ausmaß gemäß den Wochenstunden erhalten. Von 2013 bis 2018 war der Gutscheinbetrag EUR 60,00.

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und den Bediensteten der Stadtgemeinde Allentsteig folgende Weihnachtsgutscheine gewähren: Ganztagsbeschäftigte Bedienstete in Höhe von EUR 70,00, teilzeitbeschäftigte Bedienstete erhalten einen Gutschein mit dem aliquoten Betrag gemäß dem Beschäftigungsausmaß.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Zu Punkt 20) Ansuchen Erhöhung Studienbeihilfe

Ida Schatzko ersucht mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 um Erhöhung der Studienbeihilfe laut § 15 Abs. 6 lit. a und b des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 für ihren Sohn David → Erhöhung von EUR 180,00 auf EUR 264,53.

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die Studienbeihilfe im beantragten Ausmaß bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen erhöhen.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Zu Punkt 21) Beleuchtung barrierefreier Zugang Rathaus

Betreffend der Beleuchtung des barrierefreien Zugangs sowie des Gangbereichs vom Eingangsbereich bis zum Aufzug im 1. Stock des Rathauses wurde im November 2018 ein entsprechendes Angebot der Fa. Expert Hörmann Technik GmbH, 3830 Waidhofen/Thaya, eingeholt. Im Sommer 2019 wurden Vergleichspreise der Fa. Berger Elektro Technik Gesellschaft mbH, 3830 Waidhofen / Thaya, eingeholt. Die Materialkosten belaufen sich auf insgesamt EUR 1.132,10 (inkl. 20% MwSt.). Die Arbeiten selbst sollen seitens des Bauhofs ausgeführt werden. Auf der HH-Stelle 1/0290-0420 ist ein Betrag in der Höhe von EUR 100,00 veranschlagt. Sämtliche Kosten darüber wären als überplanmäßig zu genehmigen.

StR Ewald Gamper stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und für die Materialkosten zur Herstellung der Beleuchtung des barrierefreien Zugangs zum Rathaus sowie der Gangbeleuchtung im 1. Stock des Rathauses einen Kostenrahmen in der Höhe von EUR 1.000,00 (exkl. MwSt.) bzw. EUR 1.200,00 (inkl. MwSt.) genehmigen.

Die auf der HH-Stelle 1/0290-0420 entstehenden überplanmäßigen Kosten in der Höhe von max. EUR 1.100,00 sollen über den höheren Soll-Überschuss des Jahres 2018 bedeckt werden.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

HH-Stelle 1/0290-0420 Rathaus-Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, VA-Betrag EUR 100,00

Zu Punkt 22) Information Glasfaserausbau

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über den Stand beim Glasfaserausbau im Gemeindegebiet.

Zu Punkt 23) Überblick Bauvorhaben FF-Thaua

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat hinsichtlich des Bauvorhabens der FF-Thaua.

Kostenübersicht:

- Rechnungen bis dato bezahlt (Konstruktionsentwurf DI Zehetgruber, Beweissicherung Ing. Mistelbauer, Bagger- und Entsorgungskosten,...)
EUR 9.857,80
- Leistungen Fa. Leyrer+Graf (lt. Auskunft Stefan Albrecht – jedoch noch ohne Rechnung) EUR 45.000,-- bis EUR 50.000,--
- Fa. Garschall - Heizung, Pelletskessel,... EUR 43.575,05
- Fa. Garschall – Sanitärinstallationen EUR 6.902,45
- Fa. Garschall – Wasserinstallationen EUR 12.134,70
- Auftrag Fa. Hanni – Internorm Fenster EUR 7.300,00
- Auftrag Fa. Raiffeisen Lagerhaus Zwettl – Elektroinstallationen
EUR 13.259,38
- Auftrag Fa. Ganser – Dachkonstruktion EUR 19.000,00

Alle Preise inkl. 20% MwSt.

D R I N G L I C H K E I T S A N T R A G

Zu DR 1) Finanzierung Glasfaserausbau

Der Glasfaserausbau erfolgt flächendeckend in den Gemeinden Echtenbach, Allentsteig und Pölla durch die ASTEG plus iProjekt GmbH und die Kleinregion ASTEG. Daher wurden in den Gemeinden einzelne Fördergebiete geschaffen. Das Fördergebiet der ASTEG plus iProjekt GmbH wird aus Mitteln der NÖG finanziert. Für das Fördergebiet der Kleinregion ASTEG wurden Bundesmittel in der Höhe von 65 % der Kosten zugesagt. Die restlichen 35 % müssen die jeweiligen Gemeinden vorfinanzieren. Sie erhalten ihre eingesetzten Finanzmittel aus Einnahmen durch den Betrieb des LWL-Netzes wieder retour. Die Zwischenfinanzierung soll durch ein FSA-Darlehen des Landes NÖ erfolgen.

Nach Ausschreibung des Vorhabens wurde die Firma Held & Francke in Allentsteig als Bestbieter ermittelt.

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Um das Projekt des flächendeckenden Glasfaserausbau in der Stadtgemeinde Allentsteig realisieren zu können, benötigt die Kleinregion ASTEG als Auftraggeber zur Eigenmittelfinanzierung den Betrag von 35 % der Kosten.

Um die Bauarbeiten nicht zu behindern, bittet die Kleinregion ASTEG auch um Unterstützung bei der Zwischenfinanzierung (Zeitdifferenz von Rechnungszahlung und Fördereingang). Die Stadtgemeinde Allentsteig nimmt dazu ein Finanzsonderaktionsdarlehen (FSA) des Landes NÖ auf. Die notwendigen Schritte werden eingeleitet.

Beschluss:

GR Eva Kainz stellt folgenden Zusatzantrag um Protokollierung folgender Wortmeldung:

Unsere Stimmenthaltung beruht darauf, dass dieser umfassende Tagesordnungspunkt in einer Dringlichkeit nicht beurteilt werden kann.

Abstimmung Zusatzantrag GR Eva Kainz:

Beschluss: Der Antrag wird mit 3 Stimmen dafür,
13 Gegenstimmen (Bgm. Jürgen Koppensteiner, Vizebgm. Georg Marksteiner, StR Elisabeth Klang, StR Franz Edinger, StR Ewald Gamper, StR Reinhard Waldhör, GR Martin Hiemetzberger, GR Erich Pfeisinger, GR Rainer Klang, GR Leopoldine Waidhofer, GR, Josef Schweizer, GR Sonja Schindler und GR Heidelinde Dobrovolny) abgewiesen.

Abstimmung Antrag Bgm. Jürgen Koppensteiner:

Beschluss: Der Antrag wird mit 13 Stimmen dafür,
und 3 Stimmenthaltungen (GR Eva Kainz, GR Sonja Sasovics und GR Horst Strasser) angenommen.